

INHALT	SEITE
34. Haushaltssatzung der Kreisstadt Unna für die Haushaltsjahre 2015 und 2016	91
35. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2012 der Kreisstadt Unna	99
36. Bekanntmachung des Gesamtabchlusses der Kreisstadt Unna zum 31.12.2011	100

34.

Bekanntmachung

**Haushaltssatzung
der Kreisstadt Unna für die Haushaltsjahre 2015 und 2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Kreisstadt Unna mit Beschluss vom 27.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2015	2016
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	132.074.000 EUR	138.288.000 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	146.574.000 EUR	149.828.000 EUR
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	126.314.000 EUR	132.578.000 EUR
auf Gesamtbetrag der Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	135.472.000 EUR	138.378.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen Aus der Investitionstätigkeit auf	3.230.000 EUR	3.025.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen Aus der Investitionstätigkeit auf	11.500.000 EUR	7.285.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen Aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.808.000 EUR	13.680.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen Aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.380.000 EUR	3.620.000 EUR

Festgesetzt.

§ 2

	2015	2016
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	8.270.000 EUR	4.260.000 EUR
festgesetzt.		

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	2.442.000 EUR	17.651.000 EUR
festgesetzt.		

§ 4

	2015	2016
Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0,00 EUR	0,00 EUR
und		

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	14.500.000 EUR	11.540.000 EUR
festgesetzt.		

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	95.000.000 EUR	95.000.000 EUR
festgesetzt.		

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt

	2015	2016
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	398 v. H.	398 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	762 v. H.	762 v. H.
2. Gewerbesteuer	470 v. H.	470 v. H.

Die Angabe der Hebesätze hat nur deklaratorischen Charakter, da die Festsetzung aufgrund einer eigenen Hebesatzsatzung erfolgt.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

In Verbindung mit § 4 Absatz 5 GemHVO gelten die als Anlage beigefügten Bewirtschaftungsregeln.

§ 9

(1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

(2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ angebracht ist, sind solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

Allgemeine Bewirtschaftungs- und Veranschlagungsregeln nach § 4 Abs. 5 GemHVO

1. Die Wertgrenze einzelner Investitionsmaßnahmen im Sinne von § 41 Absatz 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung NRW beträgt bei Beschaffungen und Baumaßnahmen 50.000 Euro des gesamten Auszahlungsbedarfes je Maßnahme. Letzteres gilt auch für einzelne bauliche Unterhaltungsmaßnahmen.
2. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Vergabe von Aufträgen. Die Auszahlungsansätze dürfen nur dann kassenwirksam in Anspruch genommen werden, wenn die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert ist.

Budgetbildung nach § 21 GemHVO in der Ergebnisrechnung

1. Für nachfolgende Aufwendungen und Erträge werden gesamtstädtische produktübergreifende Budgets gebildet, welche zentral bewirtschaftet werden:

Bewirtschaftung durch das Immobilienmanagement: - Aufwendungen aus baulichen Instandhaltungsmaßnahmen inklusiv der korrespondierenden Erträge - Aufwendungen für Strom und Heizenergie - Aufwendungen für Reinigung in Schulen - Erträge und Aufwendungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
Bewirtschaftung durch das Personalmanagement: - Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusiv der korrespondierenden Erträge
Bewirtschaftung durch das Finanzmanagement: - Abschreibungen von Anlagevermögen bzw. die korrespondierende Auflösung von Sonderposten - Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen - Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen - Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen
Verfügun gsmittel des Bürgermeisters

Für die refinanzierten Personalkostenanteile des Jobcenters und des Gebührenhaushaltes Rettungsdienst werden davon getrennte Budgetringe geführt. Minderaufwendungen in diesen Budgetringen stehen nur insoweit für Personalmehraufwendungen an anderen Stellen zur Verfügung, sofern der Refinanzierungsgrad nicht verändert wird.

Über Verschiebungen von Ermächtigungen entscheidet im Einzelfall bis einschließlich 50.000 Euro der Kämmerer, vertretungsweise die Leitung des

Finanzmanagements. Für darüber hinaus gehende Beträge entscheidet der Rat.

2. Innerhalb einer Produktgruppe bilden die ordentlichen Erträge und die ordentlichen Aufwendungen ein von der jeweiligen Produktgruppenleitung selbst zu bewirtschaftendes Budget. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden; im Gegenzug reduzieren Mindererträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. In jedem Fall sind mögliche Zweckbestimmungen zu beachten. Die vorgenannten flexiblen Bewirtschaftungsregeln sind nicht auf die zentral bewirtschafteten Budgets anzuwenden.
3. Nach den Geschäftsbereichen des Verwaltungsvorstandes werden die unter Nr. 2 genannten Produktgruppenbudgets zu Vorstandsbudgets zusammengefasst. Verschiebungen zwischen den Produktgruppen eines Vorstandsbudgets erfolgen im Einvernehmen mit dem Finanzmanagement.
4. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen den Vorstandsbudgets erfolgen im Einzelfall bis einschließlich 50.000 Euro durch den Kämmerer, vertretungsweise durch die Leitung des Finanzmanagements. Für darüber hinaus gehende Beträge entscheidet der Rat.
5. Verschiebungen zwischen einzeln veranschlagten baulichen Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen bis einschließlich 50.000 Euro durch den Kämmerer, vertretungsweise durch die Leitung des Finanzmanagements. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen entscheidet der Rat.
6. Das Gesamtdeckungsprinzip sieht gemäß § 20 GemHVO u.a. vor, dass Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit dienen. Während Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen berechtigen, dürfen die vorgenannten Budgetregeln nach § 21 Absatz 3 GemHVO nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Budgetbildung nach § 21 GemHVO für Investitionen

1. Die Ein- und Auszahlungen der Investitionen einer Produktgruppe werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Innerhalb dessen dürfen höhere Einzahlungen für höhere Auszahlungen von Investitionen verwendet werden. Im Gegenzug reduzieren Mindereinzahlungen die Ermächtigungen für Auszahlungen. Verschiebungen von Ermächtigungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Finanzmanagement.
2. Nach den Geschäftsbereichen des Verwaltungsvorstandes werden die unter Nr. 1 genannten Produktgruppenbudgets zu

Vorstandsbudgets zusammengefasst. Über Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen verschiedenen Produktgruppen eines Vorstandsbudgets entscheidet der Kämmerer, vertretungsweise die Leitung des Finanzmanagements.

3. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen den Vorstandsbudgets erfolgen im Einzelfall bis einschließlich 50.000 Euro durch den Kämmerer, vertretungsweise durch die Leitung des Finanzmanagements. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen entscheidet der Rat.
4. Von den o.g. Regelungen bleiben gesonderte einzelne Deckungsvermerke und Zweckbestimmungen bei den jeweiligen Investitionen unberührt. Entsprechendes ist den textlichen Erläuterungen der einzelnen Investitionen zu entnehmen.
5. Verpflichtungsermächtigungen im Gesamthaushalt werden gemäß § 13 Absatz 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Entsprechende Verschiebungen obliegen dem Kämmerer, vertretungsweise der Leitung des Finanzmanagements.

Über-/außerplanmäßige Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen

1. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen nach den vorgenannten Budgetregeln gelten nach § 21 Abs. 2 Satz 3 GemHVO nicht als überplanmäßig.
2. Für außerplanmäßigen Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gilt § 83 GO NRW. Bei unabweisbaren außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Einzelfall von bis zu 50.000 Euro entscheidet der Kämmerer, vertretungsweise die Leitung des Finanzmanagements. Bei mehr als 50.000 Euro entscheidet der Rat.

Berichtswesen

1. Die Produktgruppenleitungen sind verpflichtet, dem Finanzmanagement mindestens vierteljährlich über den Stand, die voraussichtliche Entwicklung und über sonstige steuerungsrelevante Abweichungen ihrer Produktgruppen- / Investitionsbudgets zu berichten. Darüber hinaus ist das Finanzmanagement unverzüglich zu informieren, wenn die Einhaltung der Produktgruppen- / Investitionsbudgets gefährdet ist.
2. Zu den Stichtagen 30.06. und 30.09. berichtet der Kämmerer dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat über Abweichungen des laufenden Jahres von 50.000 Euro und mehr. Darüber hinaus können zum 31.03. (Frühjahresbericht) und 31.12. (Jahresabschlussbericht) Berichterstattungen erfolgen.

Ein regelmäßiger Berichtstermin kann bei Erlass einer Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung entfallen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 76 GO NRW hat die Kreisstadt Unna ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 27.04.2015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen

**bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2
GO NRW**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

montags bis donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
freitags 08.00 bis 12.30 Uhr

im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, Bürgerservice
(Erdgeschoss) öffentlich aus

und ist unter der Adresse www.unna.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 28.04.2015

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 10 – 34 / 29. April 2015

35.

Bekanntmachung**des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2012
der Kreisstadt Unna**

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 und der Lagebericht der Kreisstadt Unna werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 101 GO NRW i.V.m. § 103 Abs. 5 GO NRW mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Kreisstadt Unna beauftragte Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 23.04.2015 auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

- Der geprüfte Jahresabschluss der Kreisstadt Unna für das Haushaltsjahr 2012 wird mit einer Bilanzsumme von 448.680.041,35 € festgestellt.
Für den Gesamtfehlbetrag in der Ergebnisrechnung in Höhe von 13.689.973,51 € wird die allgemeine Rücklage in Anspruch genommen.
- Die Ratsmitglieder der Kreisstadt Unna erteilen dem Bürgermeister nach § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2012 die Entlastung.

Die vorstehenden Beschlüsse über den Jahresabschluss 2012, die Entlastung und die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2012 mit allen Anlagen wird gemäß § 96 Abs. 2 GO während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, freitags 08.00 bis 12.30 Uhr) im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, Raum 150, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Unna, den 27.04.2015

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 10 – 35 / 29. April 2015

36.

Bekanntmachung**des Gesamtabchlusses der Kreisstadt Unna
zum 31.12.2011**

Der Gesamtabchluss des Jahres 2011 der Kreisstadt Unna werden hiermit gemäß § 116 Abs. 2 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 103 Abs. 5 in Verbindung mit § 116 Abs. 6 GO NRW mit der Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 der Kreisstadt Unna beauftragte Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 23.04.2015 auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Rat der Kreisstadt bestätigt den geprüften Gesamtabchluss 2011 mit einer Bilanzsumme von 610.736.123,16 € und beschließt für den Gesamtfehlbetrag in der Ergebnisrechnung in Höhe von 23.318.098,72 € die allgemeine Rücklage in Anspruch zu nehmen.
- Die Ratsmitglieder der Kreisstadt Unna erteilen dem Bürgermeister nach § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW für den Gesamtabchluss zum 31.12.2011 die Entlastung.

Die vorstehenden Beschlüsse über den Gesamtabchluss 2011, die Entlastung und die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss 2011 mit allen Anlagen wird gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, freitags 08.00 bis 12.30 Uhr) im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, Raum 150, bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Unna, den 27.04.2015

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 10 – 36 / 29. April 2015